



Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-34/2016

Datum: 12. April 2016

Aktenzeichen	I/1
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Herr Michael Stutzer

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	25. April 2016

Betreff:

Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Beigeordneten (Magistrat)

Sachverhalt:

Die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten in der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist nicht zwingend. Der bisherige Magistrat führt nach Ablauf seiner Wahlzeit die Amtsgeschäfte bis zu 3 Monate weiter, wenn die Weiterführung keine unbillige Härte bedeutet.

Die Wahl kann nicht erfolgen, wenn unter TOP 10 eine Herabsetzung der Zahl der Stadträte beschlossen wurde, da in diesem Fall zunächst die Änderung der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht sein muss, um wirksam zu werden.

Wählbar zur/zum ehrenamtlichen Stadträtin/Stadtrat sind nicht nur Stadtverordnete. Die Stadtverordnetenversammlung kann auch andere Bürgerinnen und Bürger, die sich in der Stadt „allgemeinen Ansehens erfreuen und das Vertrauen ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger genießen“ (§ 21 Abs. 1 HGO) zu ehrenamtlichen Beigeordneten wählen.

Nach § 43 HGO kann Stadträtin oder Stadtrat u. a. nicht sein, wer in einem Beschäftigungsverhältnis zur Gemeinde bzw. zu der Gemeinde nahestehenden Körperschaften oder in einem engeren verwandtschaftlichen Verhältnis zum Bürgermeister steht.

§ 65 Abs. 2 HGO verbietet es, Stadtverordnete/r und gleichzeitig Stadträtin/Stadtrat zu sein. Auch Richter sollen nicht ehrenamtliche Stadträte sein, da sie gem. § 4 Abs. 1 DRiG nicht Aufgaben der rechtsprechenden und der vollziehenden Gewalt zugleich wahrnehmen dürfen.

Die Wahl erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, weil mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind, § 55 Abs. 1 Satz 1 HGO. Die Wahlleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, § 55 Abs. 4 Satz 3 HGO. Die Wahl findet schriftlich und geheim statt aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung, § 55 Abs. 3 HGO. Gemeinsame Wahlvorschläge von verschiedenen Fraktionen sind entgegen der Wahlen von Ausschüssen weiterhin möglich und stellen keine unzulässige Listenverbindung dar.

Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat wird die erste Bewerberin bzw. der erste Bewerber des Wahlvorschlags, der die meisten Stimmen erhalten hat (§ 55 Abs. 1 Satz 2 HGO). Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Nehmen die gewählten Stadträte die Wahl an, kann die/der Stadtverordnetenvorsteher/in sie noch in der konstituierenden Sitzung in das Amt einführen und mit Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichten.



Patrick Kunkel
Bürgermeister